



Polit-Wörterbuch A – Z

Nachfolgendes Glossar möchte all jene politischen Begriffe näher erklären, die einen Bezug zum Grossen Rat von Basel-Stadt haben.

Absolutes Mehr

Das absolute Mehr ist erreicht, wenn eine Person bei einer Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gültig sind die Wahlzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden.

Im Grossen Rat gilt bei Wahlen für den ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang entscheidet das → [Relatives Mehr](#).

→ [Majorzwahlverfahren](#)

Abstimmung

→ [Referendum](#)

Akkreditierung

Zulassung von Medienvertretern. Akkreditierten Medien steht die Pressetribüne sowie ein mit Einrichtungen zur Verfolgung der Verhandlungen versehenes Pressezimmer zur Verfügung. Sie haben auch Zutritt zu den Vorzimmern des Ratsssaales und werden dokumentiert. Über Akkreditierungen entscheidet das → [Ratsbüro](#).

Amtsgelübde

Inpflichtnahme durch ein Gelöbnis. Mitglieder des Grossen Rates müssen, anders als in anderen Kantonsparlamenten und dem Bundesparlament, kein Amtsgelübde und keinen Eid ablegen.

Amtszeitbeschränkung

Basel-Stadt kennt im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonsparlamenten eine Amtszeitbeschränkung. Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während dreier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Ab der kommenden → [Legislaturperiode](#) (Beginn 1. Februar 2009) beträgt die Amtszeitbeschränkung vier Amtsperioden. Dies bestimmt die neue → [Verfassung](#) so. Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Antrag

Mit einem Antrag kann ein Ratsmitglied oder eine → [Kommission](#) zu einem in Beratung stehenden Geschäft inhaltliche und formelle Änderungen vorschlagen.

→ [Minderheitsantrag](#), → [Ordnungsantrag](#), → [Rückkommensantrag](#)

Anzug

Der Anzug ist der im Grossen Rat am häufigsten gewählte parlamentarische Vorstoss. In der Form eines Anzugs (der dem Postulat im Parlamentsrecht des Bundes sowie der meisten Kantone entspricht) kann jedes Ratsmitglied und jede ständige → [Kommissionen](#) eine Änderung der → [Verfassung](#), eines → [Gesetz](#) oder Beschlusses oder eine Massnahme der Verwaltung anregen. Erklärt der Grosse Rat den Anzug für erheblich, so wird er der Regierung, dem → [Ratsbüro](#) oder einer Kommission überwiesen. Diese haben dann zwei Jahre Zeit, Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. Ist der Grosse Rat mit dem Resultat un-



zufrieden, kann er den Anzug stehen lassen und erneut entscheiden, wer den Anzug weiterbehandeln soll. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.

→ [Planungsanzug](#)

Aufsichtskommission

→ [Oberaufsichtskommission](#)

Ausgabenbericht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat neue Ausgaben in der Höhe von CHF 0,3 Mio. bis CHF 1,5 Mio. in Form eines Ausgabenberichts (Über neue Ausgaben unter dem Wert von CHF 0,3 Mio kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden). Gegen den Grossratsbeschluss zum Ausgabenbericht kann kein → [Referendum](#) ergriffen werden.

→ [Ratschlag](#)

Ausländerstimmrecht

Das Recht für Ausländerinnen und Ausländer, abzustimmen, zu wählen und sich selbst zur Wahl aufstellen zu lassen. Der Kanton Basel-Stadt kennt bis heute kein Ausländerstimmrecht; es wurde aber – zuletzt im Rahmen der Totalrevision der Verfassung – schon mehrfach diskutiert.

Neu ermächtigt wurden mit der neuen Kantonsverfassung die beiden baselstädtischen Gemeinden Bettingen und Riehen, das Stimmrecht in Gemeindesachen auf die Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen. Eine kommunale Lösung in Basel selbst ist nicht möglich, da die Einwohnergemeinde der Stadt Basel keine eigenen Organe hat.

Ausserordentliche Sitzung

Ein Viertel der Ratsmitglieder, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen zusammen können eine ausserordentliche Sitzung des Grossen Rates verlangen. Der Grosse Rat kann eine solche auch selbst beschliessen, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche informieren zu lassen.

→ [Ordentliche Sitzung](#)

Begnadigung

Der Grosse Rat kann auf Antrag der → [Begnadigungskommission](#) eine aufgrund eines rechtskräftig gewordenen kantonalen Gerichtsurteils ausgesprochene Strafe ganz oder teilweise erlassen oder sie in eine mildere Strafart umwandeln.

Begnadigungskommission

Die Begnadigungskommission berät Begnadigungsgesuche vor. Erachtet sie ein Gesuch als zulässig, holt sie vor der Antragstellung an den Grossen Rat eine Stellungnahme bei jenem Gericht ein, das die zu begnadigende Strafe ausgesprochen hat. Der Kommission steht es frei, zusätzlich Auskunftspersonen zu befragen, welche die gesuchstellende Person ihr angibt, und allenfalls die gesuchstellende Person selbst anzuhören.

→ [Begnadigung](#)



Berichterstatter

Die Kommissionen berichten dem Rat schriftlich oder mündlich über ihre Verhandlungen und Anträge. Sie bestimmen dazu einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, die über die Verhandlungen und Anträge der Kommissionen im Rat informieren.

Beschlussfähigkeit

Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche (→ [Begnadigung](#)) diejenige von wenigstens 80 Mitgliedern.

Budget

Das kantonale Budget (auch Voranschlag genannt) ist eine Auflistung der mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Basel-Stadt für ein Jahr. Der Grosse Rat beschliesst nach Prüfung durch seine → [Finanzkommission](#) alljährlich im Dezember über das vom Regierungsrat bis spätestens am 1. Oktober vorzulegende Budget. Mittels der Instrumente → [Budgetpostulat](#) und → [Vorgezogenes Budgetpostulat](#) kann er auf die Ausgestaltung des aktuellen bzw. nächstfolgenden Budgets Einfluss nehmen.

Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

→ [Nachtragskredit](#)

Budgetpostulat

Das Budgetpostulat ist ein Antrag, der eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im → [Budget](#) bezweckt. Es muss bis zum Schluss der Budgetsitzung im Dezember des Grossen Rates schriftlich eingereicht werden. In der darauffolgenden Januar-Sitzung beschliesst der Grosse Rat, ob er ein Budgetpostulat überweisen will. Tut er dies, dann hat der Regierungsrat so rechtzeitig über das Budgetpostulat zu berichten, dass es spätestens im April im Rat behandelt werden kann.

→ [Vorgezogenes Budgetpostulat](#)

Bundesstaat

Zusammenschluss von Teilstaaten, die nach aussen einen Gesamtstaat bilden. Die Schweiz ist ein Bundesstaat, ihre Teilstaaten sind die Kantone.

→ [Föderalismus](#)

Demokratie

Die Demokratie ist diejenige Staatsform, in der das Volk der alleinige Träger von Macht und Recht ist: Volksherrschaft; das Volk ist „souverän“. Schon Jean-Jacques Rousseau („Du Contrat social“, 1762) hatte aber erkannt, dass ein Staat, in dem über alles direktdemokratisch abgestimmt wird, ein unrealistischer Wunschtraum ist. Vielmehr ist die Volksherrschaft in der modernen Staatstheorie repräsentativ (Behörden) und unmittelbar (Volksrechte) zugleich.

Elementare Wesensmerkmale eines demokratischen Staates sind die Rechtsstaatlichkeit (alles staatliche Handeln muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen), die → [Gewaltentrennung](#), freie Wahlen und Abstimmungen sowie das Bestehen eines Mehrparteiensystems (→ [Partei](#)).

Demokratische Entscheidungsprozesse dauern – anders als in totalitären Regimen – oft lange. Die Demokratie gilt deshalb auch als "Staatsform der Geduld".



Der erste Paragraf der neuen basel-städtischen → [Verfassung](#) lautet: „Der Kanton Basel-Stadt ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.“

Detailberatung

Beschliesst der Grosse Rat → [Eintreten\(sdebatte\)](#) auf einen vom Regierungsrat oder einer Kommission vorgeschlagenen Gesetzestext, so wird dieser im Detail beraten und beschlossen. Zu einzelnen Paragrafen können einzelne Mitglieder oder → [Fraktionen](#) Änderungs- oder Streichungsanträge einreichen. Es folgt die Schlussabstimmung.

Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft kann dem Grossen Rat Antrag auf Amtsenthebung eines Gerichtspräsidenten, Statthalters, Richters oder Ersatzrichters oder eines (vom Grossen Rat gewählten) Staatsanwaltes stellen. Die Kommission holt dazu vorgängig die Stellungnahme des Appellationsgerichts bzw. der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ein. Die Disziplinarkommission kann vom → [Ratsbüro](#) auch damit beauftragt werden, eine Verletzung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung im Umfeld des Grossen Rates abzuklären.

Dringlichkeit / Dringliche Gesetze und Beschlüsse

Bei dringlichen Vorkommnissen kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, dass ein → [Gesetz](#) oder ein Beschluss sofort in Kraft gesetzt wird. Auch gegen dringliche Gesetze oder Beschlüsse kann aber das → [Referendum](#) ergriffen werden.

Eintreten(sdebatte)

Liegt dem Parlament eine Gesetzesvorlage der Regierung oder einer Kommission vor, so diskutiert es zuerst, ob es überhaupt auf diese eintreten, d.h. sie behandeln will. Beschliesst es Nichteintreten, was relativ selten vorkommt, so signalisiert es, dass es eine Vorlage für überflüssig hält. Das Geschäft ist dann erledigt. Wird Eintreten beschlossen, so folgt die → [Detailberatung](#) und die Schlussabstimmung.

Exekutive

Ausführende, regierende Staatsgewalt (→ [Gewaltentrennung](#)). Im Kanton Basel-Stadt ist dies der → [Regierungsrat](#).

Finanzkommission

Die Finanzkommission (FKom) ist eine der zwei → [Oberaufsichtskommissionen](#) des Grossen Rates. Sie berät und prüft auf der Grundlage von Planungsberichten, Budget, Verwaltungsbericht und Staatsrechnung jährlich das Budget, die Staatsrechnung sowie wichtige Finanzgeschäfte. Sie kann im Ratsplenum eigene Anträge stellen. Die FKom erstattet auch Bericht über → [Nachtragskredite](#), zum → [Budget](#) sowie zu Überschreitungen des Budgets und der Kredite. Ferner überwacht sie das Finanz- und Investitionswesen und genehmigt dringliche Ausgaben des Regierungsrates oder des Büros.

Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Aufsicht über die Haushaltsführung des Kantons. Sie unterstützt den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege. Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem → [Ratsbüro](#) zugeordnet.



Sie ist fachlich unabhängig und selbstständig. Niemand ist befugt, ihr Kontrollen zu untersagen.

→ [Homepage der Finanzkontrolle](#)

Finanzplan

Der Finanzplan ist ein periodisch erstellter gesamtstaatlicher Ausblick des Regierungsrates über mehrere Jahre und Grundlage für das jährliche → [Budget](#). Er ist Teil des → [Politikplans](#). Der Finanzplan wird dem Grossen Rat vom Regierungsrat lediglich zur Kenntnis zugeleitet.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen des Kantons besteht aus Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (z.B. Wertschriften, Wohnungen). Die Zuständigkeit für den Kauf und Verkauf liegt beim Regierungsrat, der Grosse Rat hat kein Mitspracherecht.

→ [Verwaltungsbericht](#)

Föderalismus

Der Begriff Föderalismus stammt vom lateinischen Wort foedus (=Bund). Er bezeichnet eine politische Ordnung, nach welcher in einem Bundesstaat die Hoheitsrechte und Aufgaben zwischen Zentralstaat und Glied-/Teilstaaten aufgeteilt sind. Dabei wird letzteren weitgehende Selbstständigkeit zugestanden. (Beispiele: Schweiz, Deutschland, USA, Indien). Den Gegenpol bildet der Zentralstaat. (Beispiel: Frankreich).

Der Föderalismus will heterogene Einheiten als staatliche Einheiten zusammenfügen, diese aber gleichzeitig in ihrer politischen und kulturellen Verschiedenheit anerkennen. Machtkonzentration wird vermieden. Idealerweise gilt das Subsidiaritätsprinzip, wonach die zentrale Ebene nur jene Aufgaben wahrnimmt, welche die Möglichkeiten der gliedstaatlichen Ebenen (z.B. Schweizer Kantone, Deutsche Länder) übersteigen. Das selbe Prinzip gilt für das Verhältnis Kanton – Gemeinden.

Zur Föderalstruktur gehört oft eine bestimmte Art der politischen Kultur. Der konsens- und kompromissorientierte Stil dominiert. Im Schweizer Föderalsystem drückt sich dieser u.a. im Proporzwahlssystem aus. Zwischen den einzelnen Gliedstaaten wird der Solidaritätsgedanke in Form eines Ausgleichs zwischen finanzstarken und -schwachen Gliedstaaten gelebt.

Nimmt der Zentralstaat – wie in der Schweiz der Bund - in manchen Bereichen seiner Kompetenzen nur die Rechtsetzung in Anspruch, betraut aber die Teilstaaten (Kantone) mit dem Rechtsvollzug, so spricht man von Vollzugsföderalismus. Die Kantone erhalten somit Spielraum bei der Aufgabenerfüllung.

Fraktionen

Alle Grossratsmitglieder der gleichen → [Partei](#) bilden eine Fraktion, sofern die Partei mindestens fünf Ratssitze innehat. Es können sich auch zwei oder mehr Parteien zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschliessen; dies lohnt sich insbesondere für „Einzelmasken“ und kleinere Parteien. Fraktionen haben das Recht, in jede vorberatende Kommission je nach Fraktionsstärke Mitglieder zu delegieren. Zudem erhalten Fraktionen seit 2005 einen bescheidenen → [Fraktionsbeitrag](#).

Die Fraktionssitzungen stellen eine wichtige Station bei der Meinungsbildung dar: In einer Fraktion können besondere, in den Kommissionen erarbeitete Kenntnisse weitergegeben werden, was den Entscheidungsprozess vereinfacht.



Fraktionsbeitrag

Seit 2005 erhalten → [Fraktionen](#) des Grossen Rates eine bescheidene finanzielle Unterstützung. Der Grundbetrag pro Fraktion und Jahr beträgt Fr. 2000.-, der Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr Fr. 300.--

Fraktionssprecher

Die → [Fraktionen](#) geben dem Rat in der Regel ihren Standpunkt bekannt und stellen auch Anträge. Sie bestimmen dazu einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, die im Rat informieren.

Fünf-Prozent-Klausel

Basel-Stadt-spezifisches Quorum, das seit 1996 gilt und für kleine → [Parteien](#) und Gruppierungen eine ungeliebte Wahlhürde darstellt. Die an den → [Wahlen](#) teilnehmenden Parteien oder Gruppierungen müssen pro → [Wahlliste](#) in mindestens einem → [Wahlkreis](#) (mit → [Proporzwahlverfahren](#)) einen Wählerstimmenanteil von fünf Prozent erreichen, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Gerichte

Den Gerichten obliegt die Rechtsprechung. Sie sind als Judikative neben Legislative und Exekutive die dritte Staatsgewalt (→ [Gewaltentrennung](#)). Im Kanton Basel-Stadt ist das Appellationsgericht die oberste kantonale Gerichtsbehörde. Erstinstanzliche Gerichte sind das Zivilgericht, das Strafgericht und das Sozialversicherungsgericht.

Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht über die Justiz. Zudem wählt er wichtige Justizvertreter: Die Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts.

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine der beiden → [Oberaufsichtskommissionen](#) des Grossen Rates. Die GPK durchleuchtet auf der Grundlage des Verwaltungsberichts der Regierung (→ [Regierungsrat](#)), des Berichts des Appellationsgerichts (→ [Gerichte](#)) und des Berichts des Ombudsmann (→ [Ombudsstelle](#)) alljährlich diverse Bereiche der Staatsverwaltung. Die GPK hat das Recht zur Akteneinsicht, wenn nicht erhebliche private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

→ [Interparlamentarische Kommissionen](#)

Geschäftsordnungsgesetz

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist das Parlamentsgesetz des Kantons. Das GO und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind neben der Kantonsverfassung die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Grossen Rates. Sie regeln dessen Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise sowie dessen Befugnisse und Pflichten.

Gesetz

Die Grundkategorie des Staatsrechts ist das Gesetz. Gesetze sind Rechtsnormen, die stets einen Verfassungsartikel als Grundlage haben. Sie richten sich an alle, sind also nicht auf einzelne Personen abgestellt und regeln nicht unmittelbar einen Einzelfall. Der Grosse Rat als Legislative erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Gesetzesform. Neue Gesetze oder Gesetzesänderungen unterliegen im Kanton Basel-Stadt – im Gegensatz zu einzelnen anderen Kantonen – nur dem fakultativen → [Referendum](#).



Gesetzessammlung

Die Systematische Gesetzessammlung Basel-Stadt enthält alle allgemeinverbindlichen Erlasse und Verträge, die an einem bestimmten Stichtag gültig sind.

→ [Homepage der Gesetzessammlung](#)

Gewaltentrennung

Grundsatz, wonach die rechtsetzende (→ [Legislative](#)), die vollziehende (→ [Exekutive](#)) und die richterliche (→ [Judikative](#)) Staatsgewalt in den Händen verschiedener, voneinander unabhängiger Behörden liegen sollen. Bezweckt wird damit in erster Linie die Vermeidung einer Machtballung und einer daraus drohenden Willkür. Die Trennung der Gewalten bildet ein elementares Wesensmerkmal der → [Demokratie](#). Ihr Ursprung liegt in der Zeit der Aufklärung und der Französischen Revolution.

In der Praxis besteht ein komplexes System sich überschneidender Funktionen und gegenseitiger Kontrollmittel. Deshalb spricht man heute immer öfter von Gewaltkontrolle oder Gewaltenthemmung.

Aufgrund der Gewaltentrennung gibt es bei der Wählbarkeit in den Grossen Rat gewichtige Einschränkungen. Nicht wählbar sind im Kanton Basel-Stadt die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte, Staatsanwälte und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre. Zudem gilt für die Wahl in den Grossen Rat eine → [Amtszeitbeschränkung](#).

Grosser Rat

Der Grosse Rat ist das Parlament des Kantons Basel-Stadt, die Legislative (→ [Gewaltentrennung](#)). Der Grosse Rat besteht aus 130 Mitgliedern, die alle vier Jahre vom Volk gewählt werden. Er tagt in der Regel zweimal pro Monat im Basler Rathaus in öffentlicher Sitzung. Er ist gleichzeitig staatliches (kantoniales) und kommunales Parlament; die Stadtgemeinde Basel verfügt seit 1875 über keine eigenen Behörden mehr. Die Aufgaben des Grossen Rates umfassen in erster Linie die Gesetzgebung, die Oberaufsicht über Verwaltung, Regierung und Justiz sowie die Beschlussfassung über Steuern, Abgaben und Kredite, das kantonale Budget und die Staatsrechnung.

Grossratspräsidium

Der Grossratspräsident bzw. die Grossratspräsidentin ist für die Dauer eines Amtsjahres verfassungsmässig jeweils der höchste Basler bzw. die höchste Baslerin. Der Ratspräsident bzw. die Ratspräsidentin leitet die Ratssitzungen wie auch das → [Ratsbüro](#) und vertritt den Grossen Rat nach innen und aussen.

Der Statthalter bzw. die Statthalterin ist ebenfalls für die Dauer eines Amtsjahres gewählt und unterstützt und vertritt den Ratspräsidenten bzw. die Ratspräsidentin.

Immunität

(Parlamentarische Immunität) Das Ratsmitglied ist während seiner Amtszeit „immun“ gegen Strafverfolgungen oder Zivilklagen wegen Äusserungen im Ratssaal oder in Sitzungen. Damit soll die freie Meinungsäusserung im Parlament sichergestellt werden. Wird die Immunität offensichtlich missbraucht, so kann der Grosse Rat die Immunität mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben.

Initiative

→ [Volksinitiative](#)



Interessenbindungen

Grossratsmitglieder sind verpflichtet, beim Eintritt in den Rat unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offenzulegen. Diese werden jährlich neu publiziert.

Interparlamentarische Kommissionen

Interparlamentarische Kommissionen sind Organe der gemeinsamen Oberaufsicht mehrerer Parlamente. Sie überprüfen den Vollzug eines bestimmten → [Staatsvertrags](#) und erstatten den Parlamenten Bericht.

Interpellation

Mittels einer Interpellation hat jedes Ratsmitglied das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen über die Verwaltung oder Angelegenheiten, welche die Interessen des Kantons berühren. Die Auskunft soll in der gleichen oder nächsten Sitzung erfolgen.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann jedes Ratsmitglied bis eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn eine dringliche Interpellation einreichen. Sofern diese im Rat ein Zweidrittelmehr findet, muss sie der Regierungsrat in der gleichen Sitzung mündlich beantworten.

Judikative

Rechtsprechende, richterliche Staatsgewalt.

→ [Gewaltentrennung](#), → [Gerichte](#)

Jugendparlament

Im Kanton Basel-Stadt gab es in den 90er Jahren ein Jugendparlament, das Antragsrecht beim Grossen Rat hatte. Ende 2003 musste es aufgelöst werden. Seit Anfang 2005 gibt es den 13-köpfigen „jungen Rat“, der Jugendlichen ebenfalls politischen Einfluss ermöglichen soll. Der junge Rat ist aber eine regierungsrätliche Kommission.

Kantonsblatt

Das Kantonsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des Kantons Basel-Stadt. Es erscheint zweimal wöchentlich. Um Wirksamkeit zu erlangen, müssen alle Erlasse des Regierungsrates und des Grossen Rates im Kantonsblatt publiziert werden. Ab Publikation beginnt bei referendumsfähigen Beschlüssen des Grossen Rates die 42-tägige Frist für das → [Referendum](#) zu laufen.

Kantonsverfassung

→ [Verfassung](#)

Kommissionen

Kommissionen sind Ausschüsse des Grossen Rates zur Vorbehandlung von Ratsgeschäften. Nach Behandlung eines Geschäfts erstatten sie dem Rat mündlich oder schriftlich Bericht und stellen → [Antrag](#).

Der Grosse Rat kennt 13 ständige Kommissionen, die ausschliesslich mit Grossratsmitgliedern besetzt sind: sieben → [Sachkommissionen](#), zwei → [Oberaufsichtskommissionen](#) sowie vier weitere ständige Kommissionen: → [Petitionskommission](#), → [Disziplinarkommission](#) → [Wahlvorbereitungskommission](#) und → [Begnadigungskommission](#).



Konstituierende Sitzung

An der konstituierenden Sitzung organisiert sich das Parlament alle vier Jahre für die Parlamentsarbeit der kommenden → [Legislaturperiode](#). Gewählt werden: das → [Grossratspräsidium](#), das → [Ratsbüro](#), die → [Sachkommissionen](#), die → [Oberaufsichtskommissionen](#) sowie weitere → [Kommissionen](#). Die konstituierende Sitzung des aktuellen Grossen Rates fand am 2. und 23. Februar 2005 statt.

Die konstituierende Sitzung der nächsten Legislaturperiode wird im Februar 2009 stattfinden. Erstmals wird diese Sitzung dann gemäss neuer → [Geschäftsordnungsgesetz](#) nicht nur durch das älteste, sondern durch das älteste und jüngste Ratsmitglied gemeinsam eröffnet.

Kumulieren

Mehrfachnennung eines Namens auf einer Wahlliste. Im Kanton Basel-Stadt darf der Name eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin maximal dreimal aufgeführt werden. Bei der Wahl des Nationalrats und der meisten anderen Kantonsparlamente können Namen nur zweimal aufgeführt werden.

Legislative

Rechtsetzende, gesetzgebende Behörde (→ [Gewaltentrennung](#)). Im Kanton Basel-Stadt ist dies der Grosse Rat.

Legislaturperiode

Die Legislaturperiode des Grossen Rates beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar nach der Wahl.

→ [Amtszeitbeschränkung](#)

Lesung (1. und 2.)

Im Kanton Basel-Stadt kann, wie in allen Schweizer Kantonen (aber im Unterschied zum Bundesparlament, welches dafür mit National- und Ständerat zwei Kammern hat) jedes Gesetz zweimal beraten werden. Die zweite Lesung ist dabei oft stärker von Kompromissen geprägt als die erste. Allerdings ist die Durchführung einer zweiten Lesung eher die Ausnahme.

Vorgeschrieben ist eine zweite Lesung für partnerschaftliche Geschäfte. Sie entfällt nur, wenn sich zwischen Grosse Rat und Landrat (Basel-Landschaft) keine Differenzen ergeben.

Listenverbindung

Strategische Parteienallianz bei Wahlen. Listenverbindungen werden bei der Mandatzuteilung wie eine einzige Partei behandelt und verbessern damit die Chance auf die Zuteilung von Restmandaten.

→ [Proporzwahlverfahren](#), → [Fünf-Prozent-Klausel](#)

Majorzwahlverfahren

Bei Majorzwahlen spricht man von Persönlichkeitswahlen, da Kandidaten als Einzelpersonen antreten. Im Kanton Basel-Stadt wird der Regierungsrat im Majorzwahlverfahren gewählt (im Gegensatz zum Grossen Rat, der im → [Proporzwahlverfahren](#) gewählt wird).

Gewählt ist, wer eine Mehrheit der Stimmen erhält. Ist das absolute Mehr erforderlich (wie in Basel-Stadt im ersten Wahlgang, → [Absolutes Mehr](#)), so braucht es zu einer Wahl die Hälfte



der abgegebenen Stimmen plus eine Stimme. Dies schafft manchmal kein Kandidat bzw. keine Kandidatin, oft schaffen es einige wenige Kandidaten und/oder Kandidatinnen. Ist das relative Mehr erforderlich (wie in Basel-Stadt im zweiten Wahlgang), so ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei 3 und mehr Kandidierenden können dies weniger als 50 Prozent sein.

Milizparlament

In einem Milizparlament sind die meisten Gewählten keine Berufspolitiker, sondern sie üben ihr Amt als Nebenberuf aus. Der Grosse Rat ist – wie alle Parlamente der Schweiz, auch jenes auf Bundesebene – ein Milizparlament.

Minderheitsantrag

Ein Minderheitsantrag ist ein → [Antrag](#), den die Kommissionsmehrheit abgelehnt hat, der aber zusammen mit dem Kommissionsantrag als Antrag der Kommissionsminderheit eingereicht wird.

Minderheitsbericht

Ist in einer → [Kommissionen](#) eine Minderheit von mindestens drei Mitgliedern mit einem verabschiedeten Bericht zu einem Geschäft nicht einverstanden, so kann sie einen eigenen Bericht verabschieden, der einen → [Minderheitsantrag](#) enthält. Dem Grossen Rat wird in diesem Fall ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht zu einem Geschäft vorgelegt.

Mitbericht

Die → [Sachkommissionen](#) können zuhandeder der → [Oberaufsichtskommissionen](#) Mitberichte insbesondere zu → [Verwaltungsbericht](#), → [Staatsrechnung](#) oder → [Budget](#) schreiben und damit Stellung nehmen zu jenen Bereichen, welche die Sachkommission speziell tangieren. Auch bei sonstigen Geschäften, die mehr als eine Sachkommission betreffen, kann jene Sachkommission, der das Geschäft nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht verfassen.

Motion

Die Motion (eingeführt 1991) ist der verpflichtendste parlamentarische Vorstoss im Grossen Rat. Mit ihr kann ein Ratsmitglied oder eine ständige → [Kommissionen](#) den → [Regierungsrat](#) verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der → [Verfassung](#) oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen werden in einem zweistufigen Verfahren beschlossen: die Motion kann dem Regierungsrat erst überwiesen werden, nachdem dieser – innert drei Monaten – schriftlich Stellung bezogen hat. Motionen, die keine Frist enthalten, sind spätestens innert vier Jahren zu erfüllen. Motionen können auch als (weniger verpflichtenden) Antrag überwiesen werden.

Nachbarschaftskonferenz

Die Nachbarschaftskonferenz (NBK, gegründet 2000) ist ein grenzüberschreitendes Gremium der Gewählten im Regio-Dreiland-Basel und funktioniert im Sinne eines Diskussionsforums für grenzüberschreitende Fragen und Probleme. Einsitz nehmen 88 Delegierte. Die Delegation der Stadt Basel in der NBK bilden die Mitglieder der Regiokommission.

Nachtragskredit

In der Form eines (ordentlichen) Nachtragskredits beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die nachträgliche Aufnahme einer Ausgabe ins → [Budget](#), für welche ins ursprünglich



bewilligte Budget kein oder kein ausreichender Betrag gestellt wurde. Der Regierungsrat stellt Antrag ungeachtet der Höhe der Ausgabe. Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag der → [Finanzkommission](#).

Einen dringlichen Nachtragskredit beantragt der Regierungsrat dann, wenn die Zeit für einen ordentlichen Nachtragskredit zu knapp ist. Einen dringlichen Nachtragskredit bewilligt nur die Finanzkommission; der Grosse Rat wird lediglich in Kenntnis gesetzt.

Oberaufsichtskommissionen

Der Grosse Rat verfügt mit der → [Geschäftsprüfungskommission](#) und der → [Finanzkommission](#) über zwei Oberaufsichtskommissionen. Sie durchleuchten die gesamte Staatsverwaltung bzw. → [Budget](#), → [Staatsrechnung](#) sowie wichtige Finanzgeschäfte und erstatten dem Grossen Rat jährlich umfangreichen Bericht.

→ [Interparlamentarische Kommissionen](#)

Oberrheinrat

Der Oberrheinrat (gegründet 1998) besteht aus 71 Volksvertretern der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, der Region Elsass und der Nordwestschweiz. Der Oberrheinrat diskutiert grenzüberschreitende Fragen und Probleme und verabschiedet → [Resolutionen](#). Basel-Stadt delegiert drei Parlamentsmitglieder (ein viertes Mitglied ist jeweils Ersatz) aus der Regiokommission in den Oberrheinrat.

Ombudsstelle

Die kantonale Ombudsstelle (in anderen Kantonen auch Ombudsperson, Beauftragter in Beschwerdesachen oder Volksanwalt genannt) nimmt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Behörden und Amtsstellen entgegen. Sie zielt darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte des Einzelnen zu verbessern und vermittelt in Konflikten zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung. Die Ombudsstelle wurde 1988 eingeführt. Die Ombudsperson wird vom Grossen Rat jeweils für sechs Jahre gewählt und legt diesem Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Gegenwärtig gibt es in Basel-Stadt zwei Ombudsleute, die sich ihre Aufgaben teilen.

→ [Homepage der Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt](#)

Ordentliche Sitzung

Der Grosse Rat tagt jährlich neun Mal in ordentlicher, d.h. regulärer Sitzung. Die ordentlichen Sitzungen finden monatlich von Januar bis Juni sowie September bis November statt, in der Regel am 2. und 3. Mittwoch des Monats, jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00.

→ [Ausserordentliche Sitzung](#)

Ordnungsantrag

Ordnungsanträge können sich auf Themen beziehen, die das Verfahren oder die Ordnung im Ratssaal betreffen (zum Beispiel Abbruch der Beratungen, Änderung der Tagesordnung, Rückkommen auf einen bestimmten Artikel eines Geschäfts). Ordnungsanträge können die Ratsmitglieder jederzeit einreichen. Wenn nötig behandelt der Rat Ordnungsanträge sofort.

Panaschieren

Auf einer → [Wahlliste](#) können gestrichene Namen durch Namen aus anderen Parteilisten ersetzt werden.



Parlament

→ [Grosser Rat](#), → [Legislative](#)

Parlamentarische Erklärung

→ [Fraktionen](#) und → [Kommissionen](#) können dem Grossen Rat beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Der Grosse Rat kann für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite seit 1992 eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen. Diese kann Auskünfte von Regierungsräten, Verwaltung und Gerichten einholen, Sachverständige herbeiziehen sowie die Herausgabe von Akten verlangen. Die Einsetzung einer PUK ist das schärfste Kontrollinstrument eines Parlaments. Im Kanton Basel-Stadt gab es erst einmal eine PUK (2003, zur Pensionskasse des Staatspersonals)

Parlamentsdienst

Der Parlamentsdienst unterstützt den Grossen Rat und seine → [Kommissionen](#) administrativ, organisatorisch und juristisch. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Protokollführung, die Führung eines Dokumentations- und Informatikdienstes sowie die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Parlamentsdienst ist dem → [Ratsbüro](#) direkt unterstellt und damit unabhängig von der Regierung und ihren Stabsstellen. Der Leiter des Parlamentsdienstes wird vom Grossen Rat auf Vorschlag des Ratsbüros gewählt.

Partei

Parteien sind politische Gesinnungsgruppen mit verschiedenen Weltanschauungen – also bestimmten Auffassungen von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft etc. Zu ihren Hauptaufgaben gehören:

- Die Formulierung politischer Forderungen und Programme
- Die Meinungsbildung bei den Bürgerinnen und Bürgern und deren Mobilisierung bei politischen Entscheiden (Wahlen, Volksabstimmungen, Initiativen, Referenden)
- Die Rekrutierung und Schulung des Personals für öffentliche Ämter

Die Parteien sind damit wichtiges Bindeglied zwischen dem Volk und den staatlichen Einrichtungen. Ohne funktionierende Parteien ist eine Demokratie nicht denkbar.

Parteien können gemeinsam → [Fraktionen](#) bilden.

Persönliche Erklärung

Jedes Grossratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen sich selbst oder gegen seine → [Fraktionen](#) eine kurze persönliche Erklärung abzugeben.

Petition

Die Petition ist ein Volksrecht, das allerdings weniger weit geht als eine → [Volksinitiative](#). Unabhängig vom Stimmrecht haben Personen (auch Ausländer oder Kinder) das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an jede Behörde, also auch an den Grossen Rat, zu richten. Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit sein. Die Petentinnen und Petenten haben Anspruch auf Beantwortung, in der Regel innert 18 Monaten.



Petitionskommission

Die Petitionskommission prüft → [Petitionen](#), berichtet dem Rat darüber und stellt ihm Antrag.

Planungsanzug

In Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen → [Kommissionen](#), dem Regierungsrat eine Änderung des → [Politikplans](#) beantragen.

Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung überwiesen werden soll. Auf der Grundlage der Stellungnahme entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsanzug an den → [Regierungsrat](#) zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Spätestens innert zwei Jahren seit Überweisung hat der Regierungsrat in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

Der Grosse Rat beschliesst zweimal jährlich über Planungsanzüge: an der Bündelitagssitzung vor den Sommerferien und an der Politikplansitzung vor der Budgetsitzung Ende Jahr.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es den Planungsanzug erst seit dem 1. Juli 2005.

Planungsauftrag

Das parlamentarische Instrument Planungsauftrag wurde per 1. Juli 2005 aufgehoben und in die beiden (neuen) Instrumente → [Planungsanzug](#) und → [Vorgezogenes Budgetpostulat](#) aufgeteilt.

Politik

Das Wort, von griechisch polis (= Stadtstaat) abgeleitet, bedeutet Staatskunst, das Handeln des Staates und Handeln in staatlichen Dingen. Im weiteren Sinn bezeichnet das Wort die Teilnahme an der Regelung menschlicher Gemeinschaften und Werte überhaupt.

Politikplan

Der → [Regierungsrat](#) ist verpflichtet, dem → [Parlament](#) jährlich eine umfassende mittelfristige Planung vorzulegen. Der Politikplan ist das wichtigste regierungsrätliche Planungsinstrument. Der Grosse Rat kann diesen seit 2005 nicht nur genehmigen (oder ablehnen), sondern die Schwerpunkte beschliessen, was auch Abänderungsanträge in der Form eines → [Planungsanzugs](#) ermöglicht.

Proporzwahlverfahren

Verhältniswahlrecht. Beim Proporzwahlssystem (in Basel-Stadt 1905 eingeführt) werden die Mandate proportional, d.h. im Verhältnis zum Stimmenanteil der → [Parteien](#) verteilt. Der Proporzeffekt ist umso genauer, je grösser die Zahl der im → [Wahlkreis](#) zu vergebenden Mandate ist. Dies gewährleistet im Gegensatz zum → [Majorzwahlverfahren](#), dass auch kleinere Parteien im Grossen Rat vertreten sein können. Allerdings besteht im Kanton Basel-Stadt seit 1996 eine → [Fünf-Prozent-Klausel](#). Gewählt sind jene, die innerhalb der Liste ihres Wahlkreises am meisten Stimmen haben.

Protokoll

Über die Verhandlungen des Grossen Rates wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Protokolle von → [Kommissionen](#) sind dagegen vertraulich.



Ratsbüro

Das Büro des Grossen Rates ist die Geschäftsleitung des Parlamentes; ihm ist auch der → Parlamentsdienst unterstellt. Das Büro wird für die Dauer einer Legislatur gewählt und besteht aus dem jeweiligen Präsidenten und dem Statthalter des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern. Vertreten sind in der Regel die sieben grössten → [Fraktionen](#). Das Ratsbüro hat organisatorische Befugnisse und kann dem Grossen Rat Anträge zum Parlamentsbetrieb stellen.

Ratschlag

Der → [Regierungsrat](#) überweist Gesetzesentwürfe mittels eines Ratschlages an den Grossen Rat. Der Ratschlag enthält nebst dem Gesetzesentwurf Ausführungen zu dessen Entstehung, zu den Ergebnissen eines allfälligen → [Vernehmlassungsverfahrens](#) sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. (Auf Bundesebene und in anderen Kantonen Bottschaft oder Vorlage genannt).

Auch neue Ausgaben, die CHF 1,5 Mio. übersteigen, muss die Regierung dem Grossen Rat mittels eines Ratschlages vorlegen. Der entsprechende Grossratsbeschluss untersteht dem fakultativen → [Referendum](#).

→ [Ausgabenbericht](#)

Referendum

Verfassungsänderungen, neue → [Gesetze](#) oder Gesetzesrevisionen sowie Finanzvorhaben über einer bestimmten Limite müssen dem Volk zur → [Abstimmung](#) vorgelegt werden, je nach Kanton obligatorisch (eine Volksabstimmung ist zwingend) oder fakultativ (nur wenn eine solche vom Volk mit einer bestimmten Unterschriftenzahl verlangt wird).

Im Kanton Basel-Stadt unterliegen alle Veränderungen der → [Verfassung](#) sowie gültige → [Volksinitiativen](#) dem obligatorischen Referendum. Gesetze und Gesetzesänderungen müssen den Stimmberechtigten vorgelegt werden, wenn es von 2000 Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rat so beschlossen wird. Auch Beschlüsse über neue Ausgaben von über 1,5 Mio. Fr. sowie der Erwerb von und die Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben übersteigen (4,5 Mio. Fr.), unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 42 Tage ab Publikation des Beschlusses im → [Kantonsblatt](#).

→ [Standesreferendum](#)

Regierungsrat

Oberste vollziehende und verwaltende Behörde (Exekutive) des Kantons Basel-Stadt. Seine sieben vollamtlichen Mitglieder stehen je einem Departement vor und werden von den Stimmberechtigten alle vier Jahre – gleichzeitig mit dem Grossen Rat – nach dem → [Majorzwahlverfahren](#) gewählt. Wichtige regierungsrätliche Aufgaben: Leitung der kantonalen Verwaltung; Vorschlagsrecht für Verfassungsänderungen/Gesetze/Kreditbeschlüsse zuhanden des Grossen Rates bzw. der Stimmberechtigten; Aussenpolitik, jährliches Vorlegen von → [Budget](#), → [Staatsrechnung](#), → [Verwaltungsbericht](#) und → [Politikplan](#) zuhanden des Grossen Rates.

Relatives Mehr

Das relative Mehr erreicht bei Wahlen jene Person, die am meisten Stimmen auf sich vereint. Im Grossen Rat gilt das relative Mehr für den Fall eines dritten (und entscheidenden) Wahlgangs. Für den ersten und zweiten Wahlgang gilt das → [Absolutes Mehr](#).

→ [Majorzwahlverfahren](#)



Resolution

Eine Resolution ist eine Stellungnahme des Grossen Rates zu einem aktuellen politischen Geschehen. Antragsberechtigt sind jedes Ratsmitglied und jede ständige → [Kommissionen](#). Um die Resolution zu fassen braucht es zwei Drittel der Stimmen.

Rückkommensantrag

Mit einem Rückkommensantrag kann ein Ratsmitglied verlangen, eine bereits behandelte Frage erneut zu diskutieren. Stimmt der Rat dem Rückkommensantrag zu, ist die Diskussion über diese Frage wieder offen.

Sachkommissionen

Der Grosse Rat hat sieben ständige, vorberatende Sachkommissionen. Sie bestehen aus jeweils 15 Mitgliedern.

- Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
- Gesundheits- und Sozialkommission
- Bau- und Raumplanungskommission
- Umwelt-, Verkehrs und Raumplanungskommission
- Bildungs- und Kulturkommission
- Wirtschafts- und Abgabekommission
- Regiokommission

Schriftliche Anfrage

In der Form der Schriftlichen Anfrage kann jedes Ratsmitglied den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Dieser muss innerhalb von drei Monaten antworten; eine Diskussion im Rat findet nicht statt. Das anfragende Ratsmitglied hat aber Anrecht, im Protokoll eine kurze Replikerklärung auf die Regierungsantwort zu veröffentlichen.

Das Instrument der Schriftlichen Anfrage wurde mit der neuen → [Geschäftsordnungsgesetz](#) des Grossen Rates im September 2006 eingeführt und entspricht einer Aufwertung der bisherigen Kleinen Anfrage. Diese wurde gestrichen.

Schuldenbremse

Ziel einer Schuldenbremse ist es, ein Überschreiten der Ausgaben zu erschweren und die Staatsschulden stabil zu halten. Im Kanton Basel-Stadt hat der Grosse Rat Ende 2005 der Einführung einer Schuldenbremse zugestimmt (das "Basler Modell" weicht dabei von jenem anderer Kantone wie auch jenem des Bundes ab). Die maximal zulässige Nettoschuldenquote des Kantons beträgt 7,5 Promille des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Sobald die Quote über 7,5 Promille steigt, darf der Ordentliche Nettoaufwand höchstens noch mit der Teuerung wachsen. Mit Zweidrittelsmehrheit kann der Grosse Rat in einer besonderen Situation allerdings einer Ausnahmeregelung zustimmen.

Sitzordnung

Der Grosse Rat kennt eine ungewöhnliche Sitzordnung. Anders als in den meisten anderen Kantonsparlamenten, wo die Ratsmitglieder nach → [Fraktionen](#) zusammensitzen, richtet sich die Basler Sitzordnung nach den → [Wahlkreisen](#), den → [Parteistärken](#) und den persönlichen Wahlergebnissen.



Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für Sitzungen in Plenum und → [Kommissionen](#) ein Sitzungsgeld von 150 Franken.

Spezialkommission

Zur Vorbereitung eines wichtigen und komplexen Geschäfts kann der Grosse Rat eine Spezialkommission (15 Mitglieder) einsetzen. Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt ihr Mandat.

Staatsrechnung

Die Staatsrechnung ist eine Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Basel-Stadt für das vergangene Jahr. Der Grosse Rat beschliesst nach Prüfung durch seine → .

Finanzkommission alljährlich im Juni über die vom → [Regierungsrat](#) bis spätestens 15. April vorzulegende Rechnung. Anders als beim → [Budget](#) kann der Grosse Rat eine Rechnung nicht verändern.

Der Grosse Rat beschliesst sowohl über die Laufende Rechnung (enthält sämtliche laufende Aufwands- und Ertragspositionen ohne Investitionen über CHF 300'000) als auch über die Investitionsrechnung (enthält Ausgaben und Einnahmen für Investitionsvorhaben im Verwaltungsvermögen, die grösser als CHF 300'000 sind; Abschreibungen der Investitionen fließen in die Laufende Rechnung).

Staatsvertrag

Vertrag zwischen zwei oder mehr Kantonen. Wichtige Staatsverträge müssen im Kanton Basel-Stadt vom Grossen Rat genehmigt werden. Mit der neuen Kantonsverfassung hat der Rat zudem ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung neuer Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, erhalten.

Ein Staatsvertrag kann die Einsetzung einer → [Interparlamentarische Kommissionen](#) vorsehen.

Standesinitiative

Die Kantone besitzen auf Bundesebene ein Initiativrecht. Mit einer Standesinitiative kann jeder Kanton bei der Bundesversammlung Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen einbringen. Es ist den Eidgenössischen Räten überlassen, ob sie dem Begehren entsprechen wollen. Im Kanton Basel-Stadt ist jedes Mitglied des Grossen Rates berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Zuständig ist letztlich der Grosse Rat.

Standesreferendum

Acht Kantone (Stand = Kanton) können zusammen einen Volksentscheid über Beschlüsse der Bundesversammlung verlangen. Dann kommt es zur zwingenden Volksabstimmung. Im Kanton Basel-Stadt ist jedes Mitglied des Grossen Rates berechtigt, die Unterstützung eines Standesreferendums zu beantragen. Zuständig ist letztlich der Grosse Rat.

Stimmrecht

In Basel-Stadt besitzt das Stimmrecht bei → [Abstimmungen](#) und → [Wahlen](#) im Kanton und in den Gemeinden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in Kanton und Gemeinde politischen Wohnsitz hat und nicht entmündigt ist.



Subkommission

Jede Kommission kann für dauernde Aufgaben oder zur Vorprüfung einzelner Geschäfte in ihrem Sachbereich eine Subkommission einsetzen. Die Subkommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge ihrer jeweiligen Gesamtkommission.

Subsidiaritätsprinzip

→ [Föderalismus](#)

Tagesordnung

Übersicht über die an einer Sitzung zu behandelnden Traktanden. Die Tagesordnung des Grossen Rates wird jeweils etwa zehn Tage vor Beginn der Sitzung publiziert.

Zu Beginn der Ratssitzung wird die von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen abgewichen werden.

Teilstaat

Der Kanton Basel-Stadt bildet einen Teilstaat innerhalb des Bundesstaates Schweiz. Der Kanton besitzt in dem Masse Selbstständigkeit, als sie vom Bund nicht eingeschränkt ist.

→ [Föderalismus](#)

Traktandum

Verhandlungsgegenstand einer Sitzung. Die Traktanden werden jeweils in der → [Tagesordnung](#) aufgelistet.

Verfassung

Eine Verfassung ist die rechtliche Grundordnung bzw. das oberste → [Gesetz](#) eines (Teil-)Staates und befasst sich u.a. mit den zentralen Fragen der Staatsorganisation. Sie regelt die Volksrechte, die Beziehungen zwischen → [Parlament](#), → [Regierungsrat](#) und → [Gerichten](#), enthält einen Katalog der öffentlichen Aufgaben des Kantons sowie einen Grundrechtskatalog.

Verfassungsänderungen nehmen den gleichen Verfahrensweg wie Gesetzgebungen. Jede Änderung der Kantonsverfassung unterliegt obligatorisch der Volksabstimmung (→ [obligatorisches Referendum](#)) und der eidgenössischen Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Am 30. Oktober 2005 hat das Stimmvolk eine durch den → [Verfassungsrat](#) ausgearbeitete, totalrevidierte Kantonsverfassung angenommen. Sie trat – mit Ausnahme der Neuerungen zu den Behörden – am 13. Juli 2006 in Kraft. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen ein ausgebauter Grundrechte-Katalog (u.a. Zugang Behinderter zu öffentlichen Bauten und Einrichtungen, familienergänzende Tagesbetreuung), die Stärkung der Position der Landgemeinden, die Einführung eines vierjährigen Regierungspräsidiums, die Verkleinerung des Grossen Rates auf 100 Mitglieder und die Reduktion der benötigten Unterschriften für → [Volksinitiativen](#) von 4000 auf 3000.

Verfassungsrat

Die Basler Stimmbevölkerung wählte 1999 einen 60-köpfigen Verfassungsrat. Der Verfassungsrat arbeitete vom Januar 2000 bis im März 2005 einen Entwurf für eine totalrevidierte basel-städtische → [Verfassung](#) aus.



Vernehmlassungsverfahren

Der → [Regierungsrat](#) kann den Parteien, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen einen Gesetzesentwurf zur Stellungnahme unterbreiten. Dies wird insbesondere dann gemacht, wenn eine Vorlage als besonders wichtig oder umstritten beurteilt wird. Die Regierung ändert den Entwurf dann je nach dem ab, bevor sie ihn in den Rat bringt.

Verordnung

Gesetzesausführungen. Der Erlass von Verordnungen obliegt im Rahmen von → [Verfassung](#) und → [Gesetz](#) dem → [Regierungsrat](#). Verordnungen sind nicht dem → [Referendum](#) unterstellt.

Verwaltungsbericht

Der Verwaltungsbericht enthält die jährliche Rechenschaftsablage der kantonalen Verwaltungsstellen. Die Prüfung erfolgt durch die → [Geschäftsprüfungskommission](#) des Grossen Rates, die dem Parlament über das Prüfungsergebnis berichtet und über die Genehmigung Antrag stellt.

Verwaltungskommission

Der Kanton Basel-Stadt kennt fünf Verwaltungskommissionen, die vom Grossen Rat gewählt werden. In Verwaltungskommissionen sind auch Mitglieder wählbar, die nicht dem Grossen Rat angehören.

- Kommission für Denkmalsubventionen
- Erziehungsrat
- Bankrat der Basler Kantonalbank
- Verwaltungsrat der Öffentlichen Krankenkasse Basel
- Werkkommission der Industriellen Werke Basel

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen des Kantons besteht aus Vermögenswerten, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z.B. Schulhäuser, Spitäler). Der Entscheid über Kauf und Verkauf liegt beim Grossen Rat. Übersteigt ein Erwerb oder Verkauf den Wert von CHF 4,5 Mio., so unterliegt der Grossratsbeschluss dem fakultativen → [Referendum](#).

→ [Finanzvermögen](#)

Volksinitiative

Volksbegehren, mit dem eine Änderung eines → [Gesetzes](#) oder der → [Verfassung](#) angestrebt wird. Eine Volksinitiative kann als einfache Anregung (unformuliert) oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (formuliert) eingereicht werden. Erforderlich sind im Kanton Basel-Stadt 3000 Unterschriften (vor Inkrafttreten der neuen Verfassung 4000 Unterschriften). Die Einreichfrist beträgt 18 Monate ab Publikation. Für eine gültige Volksinitiative gilt das obligatorische → [Referendum](#).

Der Grosse Rat hat spätestens innert fünf Jahren (ab Bestätigung des Zustandekommens) über die Initiative zu beschliessen. Beschliesst er, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative ein, so verlängert sich die Frist um ein Jahr. Die Volksabstimmung muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Initiative durch den Grossen Rat durchgeführt werden.



Vorgezogenes Budgetpostulat

Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann ein einzelnes Ratsmitglied und jede ständige Kommission dem → [Regierungsrat](#) beantragen, in einem zukünftigen → [Budget](#) Veränderungen vorzunehmen. Der Regierungsrat erstattet mit der Budgetvorlage darüber Bericht, ob und wie weit das Vorgezogene Budgetpostulat umgesetzt wurde. Sofern der Regierungsrat das Vorgezogene Budgetpostulat nicht umgesetzt hat, entscheidet der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Budgets, ob und wieweit es ins Budget übernommen wird.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es das Vorgezogene Budgetpostulat erst seit dem 1. Juli 2005.

Wahlbeschwerde

Im Fall von Unregelmässigkeiten bei → [Wahlen](#) kann beim → [Regierungsrat](#) Wahlbeschwerde erhoben werden.

Wahlbüro

Bei schriftlichen Wahlen bestimmt das Ratspräsidium ein Wahlbüro aus der Mitte des Rates. Dieses ermittelt das Wahlergebnis. In der Regel besteht ein Wahlbüro aus fünf Ratsmitgliedern.

Wahlen

Wahlen durch den Grossen Rat: Der Grosse Rat ist Wahlbehörde wichtiger Exekutiv- und Justizvertreter: So wählt er jährlich Präsidium und Vizepräsidium des Regierungsrates. Weiter wählt er u.a. die Ersatzrichter und Ersatzrichterrinnen des obersten Kantonsgerichts (Appellationsgericht), des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts (→ [Gerichte](#)) und den Ombudsman (→ [Ombudsstelle](#)). Zu Beginn jeder → [Legislaturperiode](#) wählt er zudem die → [Verwaltungskommissionen](#).

Wahlen des Grossen Rates: Die Wahlen erfolgen alle vier Jahre nach dem Proporzwahlssystem

→ [Stimmrecht](#), → [Wahlkreis](#), → [Fünf-Prozent-Klausel](#)

Wahlkreis

Bei → [Wahlen](#) wird das Territorium oft in Wahlkreise aufgeteilt, in denen ein oder mehrere Sitze vergeben werden. In Basel-Stadt erfolgen die Wahlen des Grossen Rates in fünf Wahlkreisen: Grossbasel-Ost (35), Grossbasel-West (46), Kleinbasel (34), Riehen (14) und Bettingen (1).

Wahlliste

Listen, welche Parteien oder Gruppen vor → [Wahlen](#) mit der → [Partei](#)bezeichnung und den Namen der Kandidierenden einreichen. Auf diesen können die Wählenden z.B. kumulieren oder panaschieren (→ [Kumulieren](#), → [Panaschieren](#)).

Wahlrecht

- Aktives Wahlrecht: das Recht zu wählen
- Passives Wahlrecht: das Recht, gewählt zu werden

Für das aktive Wahlrecht gelten die selben Bestimmungen wie das → [Stimmrecht](#). Für das passive Wahlrecht gibt es aus Gründen der → [Gewaltentrennung](#) Einschränkungen: Nicht wählbar ins → [Parlament](#) sind im Kanton Basel-Stadt die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte, Staatsanwälte und



die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre. Zudem gilt für die Wahl in den Grossen Rat eine → [Amtszeitbeschränkung](#).

Wahlvorbereitungskommission

Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl des Strafbefehlsrichters, des Ersten Staatsanwalts, der leitenden Staatsanwälte und des Jugendanwalts wie auch die Wahl des Ombudsmann (→ [Ombudsstelle](#)) vor. Die Kommission unterbreitet dem Rat ihre Wahlvorschläge, die Wahlen selbst werden vom Grossen Rat vorgenommen.

Zusammenarbeit der Parlamente Basel-Stadt und Baselland

In der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden wird für die beiden Parlamente – anders als für die Regierungen – keine Mindestanzahl jährlicher gemeinsamer Sitzungen festgelegt. Die Ratsbüros und die Kommissionen des Grossen Rates und des Landrats sind aber befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

Zwischenfrage

Rats- und Regierungsmitglieder können einem Redner bzw. einer Rednerin am Schluss eines Votums eine kurze Zwischenfrage stellen, sofern diese(r) dies zulässt.



Für die Zusammenstellung des Glossars wurden diverse Quellen benutzt. Als wichtigste seien genannt:

Verschiedene basel-städtische Rechtsgrundlagen, insbes. Verfassung, Geschäftsordnungsgesetz des Grossen Rates und Ausführungsbestimmungen

Lexikon für Politik, Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Aarau: Sauerländer 2001

→ [Homepage des Kantons Basel-Stadt](#)

→ [Homepage des Bundesparlaments](#) (Parlamentswörterbuch)